

5er Deutsche Flagfootball Liga (DFFL)

LIZENZ- und LIGASTATUT

Vorbemerkung:

Die Fristen für die Saison 2019 sind auf einen späteren Zeitpunkt angepasst. Ab der Saison 2020 treten die regulären Fristen in Kraft.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Allgemeine Ausführungen

Die 5er Deutsche Flagfootball Liga ist eine Verbandseinrichtung des American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD). Sie wird vom AFVD als Lizenzliga geführt.

Vereine der Lizenzligen bedürfen einer Lizenz des AFVD. Mit der Lizenz für Lizenzligen wird dem Verein die Betätigung in der 5er Deutsche Flag Football Liga als Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Verbandseinrichtungen erlaubt. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Landesverbände des AFVD. Vom Lizenzstatut unberührt bleiben die Vorschriften über die Lizenzerteilung durch die Landesverbände.

Für die 5er Deutsche Flagfootball Liga gilt ein eigenes Lizenzstatut gegenüber der BSO.

B. LIZENZEN DER VEREINE

§2 Lizenzerteilung

1. Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen für Lizenzligen auf Antrag durch Beschluss des Ligadirektoriums des AFVD. Der Lizenzantrag soll der Geschäftsstelle des AFVD bis zum 31. Januar vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ligadirektorium einem verspäteten Antrag zustimmen. Für die Saison 2019 gilt folgende Ausnahme für die Stellung des Lizenzantrags:
 - Der Lizenzantrag soll bis zum 31. März 2019 bei dem Träger der Liga (Ligadirektorium) vorliegen.
2. Ein Verein kann für mehrere Teams mit unterschiedlichen Teamnamen eine Lizenz beantragen. Die Bedingungen für einen Wechsel eines Spielers zu einem anderen Team ist unter 1.1.3 der Turnierordnung geregelt.
3. In dem Antrag verpflichtet sich der Verein die Satzung, die Bundesspielordnung, das Lizenzstatut, die Turnierordnung, die sonstigen Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der Organe des AFVD zu befolgen.
4. Die Lizenz für die 5er Deutsche Flag Football Liga wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Mit der Antragstellung der Lizenz wird eine Lizenzgebühr von 80 Euro (zzgl. 7% Mwst.) fällig, die

vom Präsidium des AFVD durch Beschluss festgesetzt wurde. Die Lizenzgebühr ist, bis spätestens eine Woche vor der ersten Ligateilnahme des Lizenzjahres, in voller Höhe zu entrichten, auch dann wenn der Verein den Lizenzantrag zurückzieht, die Lizenz verweigert wird oder der Verein den Spielbetrieb nicht aufnimmt oder unterbricht. Bei einem Rückzug von der Liga entfallen die in der BSO geregelten Kosten.

5. Die Landesverbände sind durch den AFVD unverzüglich über alle Beschlüsse, die die ihnen zugehörigen Lizenzvereine betreffen, zu informieren.

§3 Spiellizenzen von Vereinen

1. Zulassungsvoraussetzungen

Um für die 5er Deutsche Flagfootball Liga zugelassen zu werden, müssen die antragstellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) ein Flagfootball Teammanager als Verantwortlicher
- b) Mitgliedschaft in einem Landesverband des AFVD
- c) Keine bestehende oder beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder Organisation die mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder Organisation nicht zulässig, der die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen will. Der Verein ist zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.

2. Spielpässe

Spielpässe sind notwendig und am jeweiligen Spieltag vorzuzeigen.

§4 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Verein schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes verstößt.
3. Ein Verein kann seine Lizenz im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgeben.

C. VERWALTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN

§5 Ligakommission

1. Zusammensetzung

Über die Lizenzvergabe berät das Ligadirektorium im Auftrag des Präsidiums, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Präsidialbeauftragter Flag Football 5 on 5
- b) das nach Satzung oder Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied
- c) Sportdirektor
- d) den Ligaorganisierten
- e) Generalsekretär

Die Teilnehmenden haben jeweils eine Stimme und es wird anhand einer einfachen Mehrheit entschieden.

2. Aufgaben

Das Ligadirektorium empfiehlt die Erteilung - gegebenenfalls unter Auflagen und / oder Bedingungen - und Entziehung der Lizenzen für Vereine und Spieler der Lizenzligen. Sie berät ebenso Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen.

Das Ligadirektorium empfiehlt dem Präsidium des AFVD die Lizenzerteilung bzw. -verweigerung.

§6 Lizenzentzug, Strafen

1. Anträge auf Entzug der Lizenz für Lizenzligen können von dem Ligadirektorium, den Lizenzvereinen, den Landesverbänden oder dem Präsidium gestellt werden.
2. Zum Lizenzentzug ist das Ligadirektorium ermächtigt.
3. Zur Strafbemessung bezüglich Strafen wegen Verstößen gegen das Lizenzstatut entscheidet das Ligadirektorium über die Strafbemessung.
4. Ein Lizenzentzug muss im Bereich des AFVD allen betroffenen Landesverbänden und den betroffenen Vereinen bekannt gegeben werden.

D. Marketingrechte

§7 Marketingrechte, Verbandslogo

1. Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der 5er Deutschen Flagfootball Liga Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.
2. Hierzu kann das Präsidium des AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung sowie zur Bandenwerbung erlassen werden.
3. In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Anbringen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoren z.B. auf der Spielbekleidung oder dem Spielfeld vorschreiben.
4. Die Einnahmen stehen dem AFVD zu. Die Einnahmen werden vom AFVD zur Förderung der 5er Deutschen Flagfootball Liga verwendet.
5. Der Gewinn aus Wettbewerben mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzligateams wird für Kosten der 5er Deutschen Flagfootball Liga, der Lizenzteams sowie der Flag - Nationalteams verwendet.
6. Bei allen übrigen Wettbewerben entscheidet das Präsidium des AFVD.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das Präsidium des AFVD.

E. Ligaordnung

§8 Ligaordnung

5er Deutsche Flagfootball Liga

1. Die Anzahl der teilnehmenden Teams je Spieltagsturnier beträgt vier bis neun Teams und wird spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben
2. Saison
Die Saison beginnt am 30. März und endet 3 Wochen vor dem Finaltag. Der Finaltag wird bis zum 1. April durch das Ligadirektorium bekannt gegeben.
3. Divisionen
Die Divisionseinteilung erfolgt nach der Lizenzerteilung aufgrund regionaler Gesichtspunkte durch die Ligaorganisatoren.
4. Ligaorganisator
Der / die Ligaorganisator/en für die 5er Deutsche Flagfootball Liga wird / werden vom Präsidialbeauftragten Flag Football 5 on 5 im Einvernehmen mit dem AFVD Präsidium bestellt.
5. Spielplan
Der regional zuständige Ligaorganisator erstellt den Spielplan für geplante Spieltagsturniere. Der Spielplan ist den Vereinen und Landesverbänden bis eine Woche vor dem Spieltag bekannt zu geben, in Ausnahmefällen kann es zu kurzfristigen Spielplanänderungen kommen.
6. Schiedsrichtergestellung
Die Stellung lizenzierter Schiedsrichter nach Paragraph 33 Nummer 9 der Bundesspielordnung entfällt derzeit für 5er DFFL Teams.
5er DFFL Teams stellen an Spieltagen, an denen sie teilnehmen vier Schiedsrichter.
7. Lizenzierte Trainer
Die Stellung lizenzierter Trainer nach Paragraph 33 Nummer 10 der Bundesspielordnung entfällt derzeit für 5er DFFL Teams.
8. Finaltag
 - a. Die Erstplatzierten aus den Divisionen sind für den Finaltag spielberechtigt. Weitere Teilnehmer werden auf Basis der Gesamttabelle ermittelt. Die Ausgestaltung des Finaltags wird in der Turnierordnung geregelt. Die Ausgestaltung des Finaltags erfolgt auf Basis der Anmeldungen für die 5er Deutsche Flag Football Liga.
 - b. Alle möglichen Finaltagsteilnehmer müssen ihre Teilnahme sechs Wochen vor Finaltag melden.
9. Spielberechtigung
Spielberechtigt sind Spieler/Spielerinnen ab dem Jahr in dem sie 18 Jahre alt werden und die in Besitz eines gültigen Spielerpasses sind. Ausnahmen sind in der Turnierordnung geregelt.

F. RECHTSWEG

§9 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Ligadirektoriums in 1. Instanz kann als 2. Instanz das Präsidium des AFVD angerufen werden. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD gegeben

G. SONSTIGES

§10 Änderungen

Änderungen dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge werden, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, vom Präsidium nach Anhörung des Ligadirektorium beschlossen. Jede Änderung ist den Landesverbänden unverzüglich mitzuteilen.

Anhang

Dokument zur Turnierordnung der 5er Deutsche Flag Football Liga soweit nicht anders im Lizenzstatut beschrieben:

<https://docs.google.com/document/d/1udcQJY6iBdtNBbEAIzQJPbFOaVcDneqXupbJx9jWVI/edit>